



**IFA**

Institut für Arbeitsschutz der  
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test

# Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von vibrationsmindernden Belägen

Stand 04.2017

Prüfgrundsatz  
GS-IFA-V06

Institut für Arbeitsschutz der DGUV  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test  
Alte Heerstr. 111  
53757 Sankt Augustin

**GS-IFA-V06**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anwendungsbereich</b>	2
<b>2. Prüfungsarten</b>	2
<b>3. Prüfgrundlagen für die verschiedenen Prüfungsarten</b>	3
3.1 Prüfgrundlagen	3
3.2 Anforderungen bezüglich Kennzeichnung und Lagerung	3
<b>4. Einleitung des Prüfverfahrens</b>	3
4.1 Prüfantrag, Prüfvertrag	3
4.2 Anzahl der Prüfmuster	4
<b>5. Durchführung der Prüfung</b>	4
5.1 Ablauf des Prüfverfahrens	4
5.2 Prüfergebnisse	4
5.3 Prüfung von Einzelexemplaren	4
<b>6. Gültigkeitsdauer von Prüfzeugnissen</b>	4
<b>7. Prüfgebühren</b>	4

### 1. Anwendungsbereich

Um die Übertragung der hochfrequenten Vibrationen von handgehaltenen und handgeführten oder von Hand betätigten Geräten und Maschinen auf das Hand-Arm-System zu verringern, können als Schutzmaßnahmen vibrationsmindernde Beläge eingesetzt werden. Die mindernde Wirkung besteht für Frequenzen über 150 Hz.

### 2. Prüfungsarten

Es können Teilprüfungen an Einzelexemplaren (Einzel- oder Entwicklungsprüfungen) durchgeführt werden. Prüfungen von Einzelexemplaren werden mit einem Prüfbericht abgeschlossen. Die Ergebnisse können nicht direkt auf das Dämpfungsverhalten von Produkten übertragen werden, in denen die Beläge verwendet werden (zum Beispiel Vibrations-Schutzhandschuhe).

### **3. Prüfgrundlagen für die verschiedenen Prüfungsarten**

#### **3.1 Prüfgrundlagen**

Die Grundlagen der Prüfung richten sich nach dem im Auftrag angegebenen Prüfumfang und nach dem Einsatz- und Anwendungsgebiet der Beläge.

Den Prüfungen werden folgenden Normen und Regeln der Technik zugrunde gelegt. Sie gelten in der jeweils neuesten Fassung, und mit allen Änderungen, die zum Zeitpunkt des Prüfvertrags veröffentlicht sind:

- |     |                   |  |
|-----|-------------------|--|
| (1) | DIN EN ISO 5349-1 | Messung und Bewertung der Einwirkung von Schwingungen auf das Hand-Arm-System des Menschen<br><br>Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Dezember 2001<br><br>Teil 2: Praxisgerechte Anleitung zur Messung am Arbeitsplatz, Dezember 2001 |
| (2) | DIN EN ISO 8041   | Schwingungseinwirkung auf den Menschen – Messeinrichtung (ISO 8041:2005); (Ausgabe 2006-06)<br>Berichtigung 1 zu DIN EN ISO 8041 (Ausgabe November 2008)   |
| (3) | DIN EN ISO 13753  | Mechanische Schwingungen und Stöße - Hand-Arm-Schwingungen - Verfahren zur Messung der Schwingungsübertragung elastischer Materialien unter Belastung durch das Hand-Arm-System (Ausgabe 2008)                                       |

Bezugsquellen:

DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, 10787 Berlin

#### **3.2 Anforderungen bezüglich Kennzeichnung und Lagerung**

Das Prüfmuster muss eindeutig gekennzeichnet sein, und der Hersteller muss Informationen in deutscher Sprache beifügen, damit das Prüfmuster wie vom Hersteller vorgesehen gelagert und behandelt wird.

### **4. Einleitung des Prüfverfahrens**

#### **4.1 Prüfantrag, Prüfvertrag**

Die Prüfung ist schriftlich zu beantragen. Hierzu wird für jedes Prüfmuster von der Prüfstelle ein Auftrag als Vordruck zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung des Vordruckes ist gestattet. Der Prüfantrag ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit den erforderlichen Unterlagen (ggf. in deutscher Übersetzung) der Prüfstelle einzureichen. Daraufhin erstellt die Prüfstelle einen Prüfvertrag in deutscher Sprache. Der Auftrag kommt erst mit der Unterzeichnung des Prüfvertrags durch Auftraggeber und Auftragnehmer zustande.

## 4.2 Anzahl der Prüfmuster

Es müssen mindestens drei Materialstücke pro Belag mit einem Kreisdurchmesser von mindestens 90 mm kostenfrei bereitgestellt werden. Je nach Prüfung ist die erforderliche Anzahl höher. Die Prüfstelle behält sich vor, weitere Prüfmuster anzufordern.

## 5. Durchführung der Prüfung

### 5.1 Ablauf des Prüfverfahrens

Der Prüfvorgang erfolgt entsprechend dem Prüfvertrag. Werden Mängel festgestellt, wird der Prüfvorgang in der Regel mit einem negativen Prüfbericht abgeschlossen. Bei Vorliegen geringfügiger Mängel erhält der Auftraggeber Gelegenheit zur Nachbesserung.

### 5.2 Prüfergebnisse

Im Prüfbericht werden die entsprechend den Prüfgrundlagen bestimmten Übertragungseigenschaften angegeben.

### 5.3 Prüfung von Einzelexemplaren

Die Prüfergebnisse gelten nur für das Prüfmuster. Sie dürfen nicht zu Werbe- und Verkaufszwecken verwendet werden.

## 6. Gültigkeitsdauer von Prüfzeugnissen

Es gilt die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DVUG-Test (DGUV Grundsatz 300-003, <http://www.dguv.de/dguv-test/service/pruef-zert-ordnung/index.jsp>).

## 7. Prüfgebühren

Die Prüfgebühren werden nach Aufwand entsprechend der Gebührenordnung der Prüfstelle berechnet und auf Anfrage mitgeteilt. Zusätzlich zu den Prüfgebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Weitere Hinweise:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV-Test und Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV-Test (DGUV Grundsatz 300-003, <http://www.dguv.de/dguv-test/service/pruef-zert-ordnung/index.jsp>)

**Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)**

Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Fachzertifizierer



Dr. Peter Paszkiewicz



Dr. Jörg Rissler